

2.2. Der Ministerrat

Unter der Führung der SED hat der Ministerrat im Auftrag der Volkskammer die Grundsätze der staatlichen Innen- und Außenpolitik auszuarbeiten, die einheitliche Verwirklichung der Staatspolitik zu leiten und die Erfüllung der politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen sowie der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben zu organisieren. Er ist der Volkskammer als oberstem staatlichem Machtorgan verantwortlich und rechenschaftspflichtig (Art. 76 Verfassung).

Im Mittelpunkt der Tätigkeit des Ministerrates steht die konsequente Verwirklichung der ökonomischen Strategie mit dem Blick auf das Jahr 2000, um das erforderliche stabile und dynamische Wirtschaftswachstum zur erfolgreichen Fortführung der Politik der Hauptaufgabe in der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik zu sichern. Das bedeutet vor allem, die qualifizierte Ausarbeitung, die allseitige Erfüllung und gezielte Überbietung der staatlichen Pläne zu gewährleisten. Ausgehend vom XI. Parteitag, orientiert die Partei der Arbeiterklasse den Ministerrat und seine Organe darauf, „die komplexe Leitung volkswirtschaftlich entscheidender Prozesse zu vervollkommen, die Langfristigkeit in der Arbeit zu erhöhen, eine noch wirksamere Kontrolle der beschlossenen Aufgaben zu organisieren und den steigenden Anforderungen an die Koordinierungsfunktion der Regierung gerecht zu werden“⁵. Der Ministerrat verbindet die zentrale staatliche Leitung immer enger, konkreter und ergebnisreicher mit den Initiativen der Werktätigen sowie den Aktivitäten der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und örtlichen Räte und verallgemeinert die fortgeschrittensten Erfahrungen.

Die Stellung und Aufgaben des Ministerrates im System der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht sind Gegenstand des Staatsrechts und daher ausführlich im Lehrbuch „Staatsrecht der DDR“⁶ dargelegt. Deshalb konzentrieren sich die nachfolgenden Ausführungen auf die verwaltungsrechtlichen Aspekte der Kompetenz, Befugnisse, Organisation und Struktur des Ministerrates und seiner Organe.

2.2.1. Aufgaben und Befugnisse des Ministerrates

Der Ministerrat steht an der Spitze der Organe des Staatsapparates, die vollziehend-verfügend tätig werden, und sichert deren effektives Wirken zur Durchsetzung der einheitlichen Staatspolitik in den verschiedenen Zweigen und gesellschaftlichen Bereichen sowie in den Territorien.

Der Ministerrat ist ein staatliches Organ mit allgemeiner Kompetenz. Seine vollziehend-verfügende Tätigkeit erstreckt sich auf alle Gebiete der staatlichen Innen- und Außenpolitik, wobei der Leitung und Planung der Volkswirtschaft der Vorrang gehört. Zur Durchführung der innen- und außenpolitischen Aufgaben organisiert der Ministerrat die einheitliche Tätigkeit der vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparates mit dem Ziel, die Verfassung und die Gesetze der Volkskammer, insbesondere die Gesetze über den Fünfjahrplan und den Volkswirtschaftsplan, zu realisieren, die Wirksamkeit der staatlichen Leitung und Planung zu erhöhen und die Werktätigen umfassend in die Verwirklichung der sozialistischen Staatspolitik einzubeziehen. Dazu hat er die Grundsätze für die Tätigkeit dieser Organe und deren Aufgaben zu bestimmen sowie die Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben auszuüben. Zugleich obliegt ihm, die Arbeit der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane untereinander zu koordinieren. Er ist für die Anleitung und Kontrolle der Räte der Bezirke verantwortlich und organisiert die Zusammenarbeit der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke.

Um das einheitliche Wirken der Organe des Staatsapparates entsprechend dem Leninischen Prinzip des demokratischen Zentralismus vor allem folgende Formen und Methoden anzuwenden:

- Er organisiert die einheitliche Tätigkeit der Organe des Staatsapparates zur Erfüllung der Fünfjahr- und Volkswirtschaftspläne unter Berücksichtigung langfristiger Kon-

5 2. Tagung des ZK der SED. Unsere Innen- und Außenpolitik dient dem Sozialismus und dem Frieden. Aus der Rede des Generalsekretärs des ZK der SED, Erich Honecker, zur Konstituierung der staatlichen Organe, Berlin 1986, S. 25.

6 Vgl. Staatsrecht der DDR ..., a.a.O., S. 305ff.